

**Rahmendienstvereinbarung**  
**über den Betrieb**  
**von Enterprise Resource Planning Systemen (ERP-Systemen) in den Thüringer**  
**Hochschulen**  
  
**(RDV-ERP TH)**  
  
**zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale**  
**Gesellschaft (TMWWDG)**  
  
**und dem Hauptpersonalrat beim TMWWDG**

Im Hinblick auf die partnerschaftliche, vertrauensvolle und kooperationsorientierte Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung wird auf Grundlage von § 75 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) vom 08. Juni 2019 (GVBl. 2020 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Zur modernen, auf kaufmännischen Prinzipien basierenden, verlässlichen und zukunftsfähigen Verwaltung und Steuerung der Hochschulressourcen verwenden die Thüringer Hochschulen „Enterprise Resource Planning Systeme“ (ERP-Systeme).

Vor diesem Hintergrund soll die Leistungsfähigkeit der Hochschulen optimiert, die Dienstleistungsqualität der Hochschulen gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert werden.

Zur besonderen Effizienzsteigerung betreiben einige Thüringer Hochschulen ein gemeinsames ERP-System der MACH AG, bestehend aus einem ERP-Verbundreferenzsystem und daran anknüpfende hochschuleigene ERP-Systeme (ERP-System MACH). Basierend auf einem einheitlichen Datenmodell werden in dem ganzheitlichen System Geschäftsprozesse effizient und transparent gestaltet sowie Arbeitsabläufe bereichsübergreifend optimiert und koordiniert. Durch den zentralen technischen und fachlichen Betrieb des ERP-System MACH soll zudem eine hohe Ausfall-, Betriebs- und Anwendungssicherheit erreicht werden.

Die übrigen Hochschulen führen ERP-Systeme ein, die jeweils hochschulindividuell betrieben werden. Eine Kooperation mit anderen Hochschulen zum Zwecke einer gemeinsamen Ressourcen- oder Softwarenutzung vergleichbar dem ERP-System MACH kann zwischen diesen Hochschulen vereinbart werden.

## **Erster Teil: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb von ERP-Systemen an den Thüringer Hochschulen. Die Ausgestaltung der Grundsätze im Einzelnen obliegt den Dienststellen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Personalvertretungen nach Maßgabe des Thüringer Personalvertretungsgesetzes. Die so getroffenen Regelungen sind allen Beschäftigten bekannt zu geben.
- (2) Sie gilt für alle Beschäftigten im Sinne von § 4 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.
- (3) Für das übrige Personal gelten die nachfolgend getroffenen Regelungen als Dienstanweisung<sup>1</sup>.
- (4) Die Dienststellen stellen sicher, dass die Regelungen der Rahmendienstvereinbarung auch von den Personen eingehalten werden, die im Wartungsfall, der Fehlerbehebung sowie der Auftragsdatenverarbeitung Arbeiten in/an den jeweiligen ERP-Systemen ausführen.
- (5) Andere Rahmendienstvereinbarungen und örtliche Dienstvereinbarungen bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt. Die folgenden Bestimmungen gelten für den Betrieb der einzelnen Module, die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten, den Datenzugriff sowie den Datenschutz in den ERP-Systemen.

### **§ 2 Umfang, Betrieb und Nutzung der ERP-Systeme**

- (1) Die ERP-Systeme der Thüringer Hochschulen verfügen mindestens über Komponenten zum Finanzmanagement und der Personalverwaltung. Die Implementierung weiterer Module zur Abbildung von Geschäftsprozessen ist den Hochschulen freigestellt.
- (2) Die ERP-Systeme werden nur zu dienstlichen Zwecken genutzt.
- (3) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung der ERP-Systeme, die gegen geltende Rechtsvorschriften und Dienstanweisungen verstößt oder geeignet ist, den Interessen der Dienststelle oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die Sicherheit der ERP-Systeme sowie anderer Daten- und Kommunikationsnetze zu beeinträchtigen.
- (4) Besteht ein ausreichend begründeter Verdacht der missbräuchlichen oder unzulässigen Nutzung, findet unter Beteiligung des/der Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Dienststelle – und des örtlichen Personalrates für Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 dieser Rahmendienstvereinbarung – unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine gezielte Überprüfung statt. Die Regelung des Verfahrens obliegt der jeweiligen Dienststelle unter Beteiligung des jeweiligen örtlichen Personalrats. Sofern schwerbehinderte Beschäftigte von einer missbräuchlichen oder unzulässigen Nutzung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

---

<sup>1</sup> Die Anwendung der Vorschriften dieser Rahmendienstvereinbarung auf die übrigen Beschäftigten erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich bei den ERP-Systemen um einen Informations- und Kommunikationsdienst i. S. der Rahmendienstvereinbarung Informations- und Kommunikationssysteme handelt, die ebenfalls die Geltung für das übrige Personal regelt (vgl. RDV luK, ThürStAnz 5/2017, S. 158 § 1 Abs. 2).

- (5) Die zum Einsatz kommenden ERP-Systeme müssen barrierefrei sein. Dabei müssen sowohl die Systeme, als auch die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Dokumente den geltenden Normen und Gesetzen entsprechen, aktuell insbesondere der BITV 2.0 und dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019, 312) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Information und Schulung**

- (1) Die Hochschulen sorgen für die erforderliche Anwenderbetreuung. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten, die mit einem ERP-System arbeiten, zeitnah durch entsprechende Schulungsmaßnahmen qualifiziert werden. Diese Maßnahmen sollen innerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Ist dies im Einzelfall nicht gewährleistet, können die Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten ihre Arbeitszeit entsprechend verteilen. Die Regelungen in § 6 Abs. 11 TV-L. bleiben davon unberührt.
- (2) Die Beschäftigten sind von der Hochschulleitung angemessen über die mit der Nutzung der ERP-Systeme im Zusammenhang stehenden Sicherheitsrisiken und den Datenschutz zu informieren, zu schulen und im erforderlichen Maße personalaktenkundig zu belehren.
- (3) Beschäftigte, die technisch und organisatorisch für den Betrieb der ERP-Systeme verantwortlich sind, müssen besonders belehrt und im Bedarfsfall qualifiziert werden.
- (4) Allen Beschäftigten wird die Teilnahme an Schulungen und Erfahrungsaustauschen ermöglicht.

### **§ 4 Datenschutz und Datensicherheit**

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 06. Juni 2018 (GVBl.2018 S. 229) in der jeweils geltenden Fassung, sicherzustellen. Soweit erforderlich, z. B. zum Schutz vertraulicher Bereiche, sind geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Datenerhebung zulässig. Welche Daten an welche Stelle zu welchem Zweck regelmäßig übermittelt werden, ist in den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten der jeweiligen Hochschule nach § 50 ThürDSG niederzulegen.
- (3) Zur Sicherstellung der technischen Funktionalität oder zur Beseitigung von Störungen ist die Protokollierung von Diensten nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ThürDSG zulässig.
- (4) Personenbezogene Protokolldaten in den ERP-Systemen sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Nachweisführung in laufenden Personal-, Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren weiter benötigt werden. Aus Beständen der Datensicherung dürfen zu löschende, zu Sicherheitszwecken aber zunächst noch aufzubewahrende Daten ausschließlich im Sicherungsfall und dann nur zur Rekonstruktion des Datenbestandes durch die damit betrauten Personen verwendet werden.
- (5) Spätestens mit der Abnahme der jeweiligen ERP-Systeme gelten ein IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzept. Die örtlichen Personalräte und die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen sowie die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen sind bei der Erstellung bzw. erforderlichen Anpassung/Änderung rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Der

Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung sind hierüber zu informieren und bei hochschulübergreifenden Konzepten darüber hinaus anzuhören.

- (6) Im Übrigen bleiben datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere deren Regelungen zu Rechten der betroffenen Person, unberührt.

## **§ 5 Rechte der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten werden durch die Dienststelle über die mit der Nutzung des ERP-Systems an der Hochschule verbundenen organisatorischen sowie personellen Veränderungen rechtzeitig und umfassend informiert.
- (2) Bei der Einrichtung und Umrüstung von Arbeitsplätzen sind die neuesten arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse anzuwenden. Die besonderen Bedürfnisse von Beschäftigten mit Behinderung sind zu berücksichtigen.
- (3) Verändern sich Arbeitsabläufe oder Aufgabenzuschnitte durch den Einsatz der ERP-Systeme für eine/einen Beschäftigten so stark, dass er unter Beachtung individuell unzumutbarer Anstrengungen und erkennbarer Bemühungen im Einzelfall eine erfolgreiche Arbeit nicht leisten kann, wird die Hochschule unter Einbeziehung des jeweiligen örtlichen Personalrats sowie der örtlichen Schwerbehindertenvertretung prüfen, ob der/dem Beschäftigten eingruppierungsäquivalente Aufgaben in einem anderen Bereich der Hochschule angeboten werden können.
- (4) Der Betrieb eines ERP-Systems stellt keinen Grund für betriebsbedingte Kündigungen und Herabgruppierungen in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen dar.
- (5) Betriebsbedingte zusätzliche Arbeitszeiten werden unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes im Arbeitszeitkonto der/des Beschäftigten entsprechend berücksichtigt.
- (6) Die Erhebung und Protokollierung von Daten über das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten ist nur im Rahmen der systemtechnisch notwendigen Protokollierung zulässig. Diese Daten dürfen nicht für eine Verhaltens- und Leistungskontrolle des Beschäftigten verwendet werden. Nur bei begründetem Verdacht ist im Einzelfall eine anlassbezogene Auswertung von Daten über das Verhalten oder die Leistung eines Beschäftigten möglich. Dies ist dem örtlichen Personalrat vorher anzuzeigen, bei Beschäftigten mit Behinderung ist zusätzlich die örtliche Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

## **§ 6 Beteiligung der Personalvertretungen**

- (1) Bei der Einführung oder wesentlichen Änderung eines ERP-Systems an einer oder mehreren Hochschulen sind die örtlichen Personalräte rechtzeitig und fortlaufend zu beteiligen. Die jeweils zuständige örtlichen Schwerbehindertenvertretungen ist unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Im Hinblick auf die partnerschaftliche, vertrauensvolle und kooperationsorientierte Zusammenarbeit sind der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung in diesen Fällen zu informieren.
- (2) Als wesentliche Änderung gelten insbesondere die geplante Einführung von zusätzlichen Modulen/Komponenten, Änderungen mit Auswirkungen auf die Arbeitsplätze, Arbeitsinhalte und Qualifikationsanforderungen sowie die Änderung von Fach- und Schulungskonzepten.

- (3) Der Hauptpersonalrat sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung und in ihrer jeweiligen Einrichtung die örtlichen Personalräte sowie die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen haben das Recht,
- sich alle Funktionen anzeigen und ausdrucken zu lassen, die Aufschluss über den Systemzustand geben;
  - auf lesenden Zugriff in alle Fachkonzepte und die Systemdokumentation. Ausgenommen sind in der Regel in Absprache mit dem zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten des IT-Dienstleistungszentrums Inhalte mit hohem Schutzbedarf<sup>2</sup>. Im Einzelfall kann auf Antrag des jeweils zuständigen Personalrates bzw. der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung Einsicht gewährt werden;
  - auf Einsicht in systemübergreifende System-, Überwachungs- und Änderungsprotokolle.
- Ein Vertreter des jeweils zuständigen Personalrates sowie der zuständigen Schwerbehindertenvertretung kann an den Sitzungen aller Arbeitsstrukturen teilnehmen.
- (4) Wird vom Hauptpersonalrat oder vom örtlichen Personalrat die Notwendigkeit gesehen, interne oder externe Sachverständige mit geeigneter Qualifikation in den Prozess einzubeziehen, ist dies im Vorfeld bei dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium bzw. der jeweiligen Hochschule anzuzeigen. Bei der Kostentragung für externe Sachverständige sind die Grundsätze des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes unbedingt zu beachten.
- (5) Der Hauptpersonalrat und die örtlichen Personalräte sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung und die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen sind rechtzeitig und umfassend über Schulungsmaßnahmen zu informieren. In Abstimmung mit der für die Durchführung der Schulungsmaßnahme verantwortlichen Stelle kann eine Teilnahme von ein bis zwei Vertretern des Hauptpersonalrats bzw. einer Person des örtlichen Personalrats sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung bzw. der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen vorgesehen werden.

## **§ 7 Beschwerderecht und Konfliktregelung**

- (1) Soweit sich Beschäftigte über die Nichteinhaltung dieser Rahmendienstvereinbarung, über Folgen von getroffenen Maßnahmen und Regelungen im Gegenstandsbereich dieser Rahmendienstvereinbarung beschweren und der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist der örtliche Personalrat zu beteiligen, sofern der/die Beschäftigte damit einverstanden ist. Der Hauptpersonalrat wird nach § 69a ThürPersVG beteiligt, wenn innerhalb der Dienststelle keine Lösung erreicht wird.
- (2) Bei Beschäftigten mit Behinderung ist die örtliche Schwerbehindertenvertretung bzw. die Hauptschwerbehindertenvertretung zu beteiligen.
- (3) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Rahmendienstvereinbarung werden zwischen Hauptpersonalrat und dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung erörtert. Der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 8 Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe**

---

<sup>2</sup> Entsprechend den Regelungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI-Standard 200-2 IT- Grundsicherheits-Methodik in der jeweils geltenden Fassung.  
Siehe: [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundsicherheits/Kompodium/standard\\_200\\_2.pdf?\\_\\_blob=publication-file&v=7](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundsicherheits/Kompodium/standard_200_2.pdf?__blob=publication-file&v=7); (vgl. Kapitel 4.3 Schutzbedarfsfeststellung)

- (1) Es wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet, die aus je einem Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums, des ERP-Hochschulkompetenzzentrums, des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen sowie je zwei Vertretern der Thüringer Hochschulen, des Hauptpersonalrates und der Hauptschwerbehindertenvertretung besteht. Dabei repräsentiert je ein Vertreter der drei letztgenannten Gruppen die am ERP-System MACH beteiligten Hochschulen; der andere Vertreter die übrigen Hochschulen im Sinne des Dritten Teils dieser RDV ERP.
- (2) Die Arbeitsgruppe befasst sich insbesondere mit geplanten Systemerweiterungen/-änderungen der ERP-Systeme an den Thüringer Hochschulen, mit Fragen zum Betrieb der ERP-Systeme sowie der Umsetzung und Fortschreibung dieser Rahmendienstvereinbarung.
- (3) An der Sitzung der Arbeitsgruppe nehmen diejenigen Mitglieder teil, die durch ein Thema der im Vorfeld bekanntgegebenen Tagesordnung betroffen sind. Die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme der Mitglieder an einer AG-Sitzung wird davon nicht berührt. Die nicht teilnehmenden Mitglieder der Arbeitsgruppe sind über den Gegenstand der Sitzung zu informieren.
- (4) Die Einberufung der Arbeitsgruppe obliegt dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem ERP-Hochschulkompetenzzentrum bzw. den vergleichbar zuständigen Stellen der übrigen Hochschulen. Die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die Mitglieder für ihren jeweiligen Aufgabenbereich. In der Regel tagt die Arbeitsgruppe einmal pro Quartal. Sie soll auch einberufen werden, wenn ein Mitglied dies durch Stellung eines entsprechenden Antrags an das für Hochschulwesen zuständige Ministerium unter Benennung des zu behandelnden Gegenstandes fordert.

## **Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen für die am ERP-Verbundreferenzsystem beteiligten Hochschulen**

### **§ 9 Organisation ERP-System MACH**

- (1) Das ERP-System MACH besteht aus einem gemeinsamen ERP-Verbundreferenzsystem und den hierauf basierenden hochschuleigenen ERP-Systemen der beteiligten Thüringer Hochschulen. In diesen sind hochschulspezifische Besonderheiten abgebildet.
- (6) Das ERP-Verbundreferenzsystem bildet dabei den Kern und besteht insbesondere aus den Modulen:
  - Finanzbuchhaltung
  - Haushaltsmanagement
  - Einkauf und Materialwirtschaft
  - Kosten- und Leistungsrechnung
  - Projekt- und Fördermittelverwaltung
  - Controlling und Berichtswesen
  - Personalverwaltung
 sowie den Schnittstellen zum Anschluss anderer Systeme.

Die inhaltliche Ausgestaltung wird in den Fachkonzepten beschrieben, die in der Projektdokumentation zentral abgelegt sind.

- (7) Der Betrieb des ERP-Systems MACH wird fachlich durch das Thüringer ERP-Hochschulkompetenzzentrum (ERP-HZ) und technisch durch das IT-Zentrum der Thüringer Hochschulen (ITZ) sichergestellt. Dabei obliegt dem ERP-HZ insbesondere die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes nach § 4 Abs. 5 sowie die Koordination und Durchführung von

Schulungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 für Anwender und Nutzer des ERP-System MACH. Das ITZ ist insbesondere für die Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes nach § 4 Abs. 5 für das ERP-System MACH verantwortlich. Eine Aufstellung der übrigen durch das ERP-HZ und ITZ wahrzunehmenden Aufgaben ist in Anlage 2 zu dieser Rahmendienstvereinbarung enthalten.

- (8) In den am ERP-System MACH beteiligten Hochschulen gibt es darüber hinaus jeweils dezentrale Fach und IT-Administratoren, die insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen haben:
- Pflege und Administration der Anwendungen der hochschuleigenen ERP-Systeme
  - Rollen- und Rechteverwaltung
  - Pflege- und Anpassung von Berichten
  - Administration/Monitoring lokaler Schnittstellenkomponenten der hochschuleigenen ERP-Systeme
  - First Level Anwendersupport.

### **Dritter Teil: Besondere Bestimmungen für die übrigen Hochschulen**

#### **§ 10 Organisation der ERP-Systeme an den übrigen Hochschulen**

- (1) Die nicht am ERP-System MACH beteiligten Hochschulen (übrige Hochschulen) legen Vorgaben zu Organisation und Aufgabenverteilung inhaltlich vergleichbar den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Rahmendienstvereinbarung zu den von ihnen benutzten ERP-Systemen unverzüglich in eigenen Dienstvereinbarungen fest. Hierbei sind die örtlichen Personalräte als auch die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen zu beteiligen.
- (2) Sollten sich die übrigen Hochschulen zu einem Kooperationsverbund zum Zweck des gemeinsamen Betriebs eines ERP-Systems zusammenschließen, haben diese in Abstimmung mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium unverzüglich Regelungen aufzustellen, die inhaltlich denen des Zweiten Teils dieser Rahmendienstvereinbarung entsprechen.

### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Rahmendienstvereinbarung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Kündigung**

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Rahmendienstvereinbarung über den Betrieb des Enterprise Resource Planning Systems Thüringen (RDV-ERP TH) vom 01. Dezember 2017 außer Kraft.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmendienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

- (3) Die Rahmendienstvereinbarung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rahmendienstvereinbarung gilt die gekündigte fort, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. In diesem Zeitraum haben sich die Vertragspartner um eine tragfähige Nachfolgeregelung zu bemühen. Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Erfurt, den 13.08.2020

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft



Wolfgang Tiefensee  
Minister

Hauptpersonalrat  
beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft



Heike Budnitz  
Vorsitzende



Anlage 1:

Unveränderbarer Datenträger zum Stand aller Konzepte und Dokumentationen zum Zeitpunkt der Abstimmung (10.07.2020)

*Die hierauf enthaltenen Dokumente sind in den Versionen vom 01.12.2017 und 10.07.2020 als auch in der jeweils aktuellen, fortgeschriebenen Version für alle Mitglieder der AG abrufbar unter:*

[https://sharepoint.tu-ilmenau.de/websites/erp-thueringen/implement/\\_layouts/15/start.aspx#/07\\_HPR\\_PR/Forms/AllItems.aspx?RootFolder=%2Fwebsites%2Ferp%2Dthueringen%2Fimplement%2F07%5FHPR%5FPR%2F10%5FVRS%5FKonzepte&FolderCTID=0x012000F9088B48BA20464A8872AB60E4ED480A&View=%7BA26CE774%2D7EF0%2D43AE%2DB68E%2D6EEC32EAC638%7D](https://sharepoint.tu-ilmenau.de/websites/erp-thueringen/implement/_layouts/15/start.aspx#/07_HPR_PR/Forms/AllItems.aspx?RootFolder=%2Fwebsites%2Ferp%2Dthueringen%2Fimplement%2F07%5FHPR%5FPR%2F10%5FVRS%5FKonzepte&FolderCTID=0x012000F9088B48BA20464A8872AB60E4ED480A&View=%7BA26CE774%2D7EF0%2D43AE%2DB68E%2D6EEC32EAC638%7D)

Anlage 2:

Auflistung der Aufgaben des ERP-HZ und des ITZ

### **1. Aufgaben des ERP-Hochschulkompetenzzentrum (ERP-HZ)**

- ERP-Steuerung / Koordination / IT-Compliance / ERP-Management
- Kommunikation mit dem Hersteller (MACH AG)
- Koordination der Weiterentwicklung der Doppik an den Thüringer Hochschulen in Absprache mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium
- Change Management: Koordination der Weiterentwicklung und Pflege des ERP-Systems
- Koordination von Trainings- und Schulungsmaßnahmen
- Berechtigungsmanagement im VRS-System
- ERP-Schnittstellenmanagement: Koordination der Anforderungen zur Pflege und Weiterentwicklung der im ERP-System enthaltenen Schnittstellen
- Koordination der Entwicklung und Pflege von BI-Berichten
- Störungsmanagement - ERP-Service-Desk (Jira): Bearbeitung von Störungen im laufenden Betrieb, Testmanagement bei Versionswechseln
- Releasemanagement –Testmanagement: Unterstützung des ITZ bei der Durchführung von Release- und Versionswechsel sowie Changes unter Einbeziehung des Testmanagements
- Anwendungsbetreuung FM und PM (Support): Koordination und Abstimmung des Supports mit den dezentralen Supportstrukturen für die einzelnen Funktionen
- Koordination der Erstellung des Pensionsgutachten

### **2. Aufgaben des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen (ITZ)**

- Berechtigungsmanagement (Accessmanagement) für zentrale Dienste, wie z.B. Terminalserverumgebung und zentrales BI Repository
- Schnittstellenmanagement
  - (Weiter-)entwicklung von Schnittstellen im ERP Umfeld
  - Betrieb, Überwachung und Administration der produktiven Schnittstellen
- Entwicklung BI-Berichte
  - Änderungsmanagement
  - (Weiter-)entwicklung, Pflege und Verteilung
- Störungsmanagement (Incidentmanagement)
- Releasemanagement –Testmanagement
  - Durchführung von Revisions- und Versionswechsel sowie Buildwechsel (unter Einbeziehung des Testmanagements)
- Risiko- und Notfallmanagement
- IT-Sicherheitsmanagement
  - Fortschreibung des zentralen IT-Sicherheitskonzeptes
  - Sicherstellung von Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität
- Netzmanagement
  - Betrieb des zentralen Netzmanagements für die Komponenten am ITZ (Standort URZ Jena)
  - Management des Zugangs der Hochschulen zu den zentralen Komponenten
- Netzausbau

- Kapazitätsausbau einzelner Netzknoten und spezifische Funktionserweiterung auf Anfrage
- Netzbasisfunktionen
  - IP-Adressmanagement
  - Domain Name Service (DNS)
  - automatische Endgerätekonfiguration (DHCP)
  - Betrieb zentraler und dezentraler Firewall-Instanzen
- Basisbetrieb
  - Basisinstallation, Konfiguration und Betrieb der erforderlichen Windows- Serversysteme
  - Betrieb und Administration virtueller Server- und Speicherumgebungen
  - Konzeption und Betrieb von Redundanzsystemen
  - Konzeption und Betrieb der Datensicherung
  - Erstellung und Erweiterung der Dokumentation der Systemlandschaft und den darauf laufenden Applikationen.
- Datenbankservice
  - Planung, Bereitstellung sowie Betreuung und Überwachung von Oracle-Datenbanksystemen
  - Performance-Analysen und Optimierungen
  - Planung und Durchführung von Datenbank-Upgrades
  - Sicherung des Datenbestandes des ERP-Systems

Eine konkretisierende Darstellung der o.g. Aufgabenzuweisungen, insbesondere zu Inhalt und Umfang der jeweiligen Aufgabe, legen die am ERP-System MACH beteiligten Hochschulen in einer gemeinsamen Leistungsvereinbarung nieder.